

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

**Begrenzte Dienstfähigkeit**  
**Voraussetzungen, Feststellung und Rechtsfolgen**  
**Infoblatt**  
**für Beamtinnen und Beamte**

Stand: Januar 2022

## Begrenzte Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten

Dieses Infoblatt dient dazu, Hinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten zu geben. Die begrenzte Dienstfähigkeit ist in § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt. In § 37 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) werden Bestimmungen zum Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit getroffen. § 55 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) regelt die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit.

### A. Dienstrecht

Das beamtenrechtliche Institut der begrenzten Dienstfähigkeit dient der Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ mit der Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte durch eine Reduzierung des Beschäftigungsvolumens entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit im aktiven Arbeitsleben zu halten oder nach einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit zu reaktivieren. Dabei kommt der ärztlichen Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu.

1. Eine begrenzte Dienstfähigkeit i.S.d. § 27 BeamStG liegt vor, wenn Beamtinnen oder Beamte ihre Dienstpflichten unter Beibehaltung ihres Amtes noch während mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (HAZVO) erfüllen können. Die entsprechende Feststellung ist vergleichbar zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zu treffen. Es kommt also darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte wegen ihres oder seines körperlichen Zustandes oder aus anderen gesundheitlichen Gründen zur weiteren Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch mindestens zu 50 Prozent auf Dauer fähig ist.
2. Wenn der Dienstherr Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten hat, ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Im Bereich der Landesverwaltung ist der Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2001 zu beachten, wonach in der Regel ein Gutachten des ärztlichen Dienstes in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales einzuholen ist. Entsprechende Vorgaben, die sich auch auf Untersuchung und Begutachtung bei begrenzter Dienstfähigkeit beziehen, können dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 19. August 2015 „Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes“ (StAnz. S. 953) entnommen werden.
3. Die Beamtin oder der Beamte ist, soweit Zweifel über das Bestehen oder den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bestehen, verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich

untersuchen und, falls eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 HBG).

Der Dienstherr soll neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine ärztliche Stellungnahme dazu anfordern, ob die Beamtin oder der Beamte anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden kann. Der beurteilenden Ärztin oder dem beurteilenden Arzt sind zu diesem Zweck auch Angaben über den Krankheitsverlauf, die ausgeübte Tätigkeit und die Besonderheiten des Dienstes der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten und die Möglichkeiten einer anderen Verwendung (einschließlich deren Anforderungen) zu machen bzw. darzustellen.

Die Begutachtung für den Polizeibereich erfolgt durch den ärztlichen Dienst der Polizei oder die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales (§ 111 Abs. 1 Satz 2 HBG), für den Bereich des Justizvollzuges durch die Ärztinnen und Ärzte der Vollzugsbehörden oder die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales (§ 114 Satz 2 HBG).

3.1 Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, stellt § 37 Abs. 1 HBG klar, dass vor einer eingeschränkten Verwendung grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zu prüfen sind (§ 26 Abs. 2 oder 3 BeamtStG).

3.2 Soweit aus ärztlicher Sicht nur noch eine beschränkte Dienstfähigkeit gegeben und keine anderweitige volle Verwendung möglich ist, gilt das Folgende:

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit aufgrund des ärztlichen Gutachtens (siehe Nr. 2) zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Stelle, die nach § 9 Abs. 2 und 3 HBG für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre (§ 42 Abs. 1 HBG). Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde.

4. Die vom Dienstherrn beabsichtigte Entscheidung der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4.1 Erhebt die Beamtin oder der Beamte innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist die begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 36 Abs. 3 HBG).

4.2 Werden gegen die beabsichtigte Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit Einwendungen erhoben, entscheidet die nach § 42 Abs. 1 HBG zuständige Behörde (vgl. Nr. 4) im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde unter Berücksichtigung der Einwendungen über die begrenzte Dienstfähigkeit. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

- 4.3 Mit dem Ende des Monats, in dem die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die die nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 6 HBesG zu gewährende Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit übersteigen.
5. Die Beamtin oder der Beamte wird nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt, gemäß der Bestimmungen des § 27 BeamStG verwendet.
6. Ab dem Ende des Monats, in dem die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit mitgeteilt worden ist, wird die Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, herabgesetzt. Es handelt sich jedoch um keine Teilzeitbeschäftigung, da die Beamtin oder der Beamte die persönlich mögliche Dienstleistung nicht nur teilweise, sondern vollständig erbringt. Die Regelungen der Teilzeitbeschäftigung im HBG sind daher nicht anwendbar.
7. Auch sofern tatsächlich eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, ist Bezugsgröße der Arbeitszeitreduzierung die volle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 HAZVO.

<b>Beispiel</b>	Die Beamtin übt eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 70 Prozent aus. Sodann wird eine begrenzte Dienstfähigkeit von 50 Prozent festgestellt. Die Arbeitszeit wird um 20 Prozentpunkte auf 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit verringert.
<b>Beispiel</b>	Übt der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent aus und wird sodann eine begrenzte Dienstfähigkeit von 50 Prozent festgestellt, bleibt die Arbeitszeit unverändert.

8. Wird auf Antrag oder einvernehmlich ein früherer Zeitpunkt als das Monatsende für den Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit festgesetzt (vgl. §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 36 Abs. 4 und § 42 Abs. 4 HBG), erfolgt für den Fall einer möglichen Überzahlung von Dienstbezügen eine mögliche Rückerstattung nach allgemeinen Regeln.
9. Die Beamtin oder der Beamte verbleibt im Rahmen der eingeschränkten Verwendung im statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit weiterverwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht dem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit an ihre oder seine Zustimmung gebunden, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 BeamStG. Allerdings soll auch mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.
10. Eine Genehmigung von Nebentätigkeiten ist nach § 73 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 HBG wegen übermäßiger Beanspruchung der Arbeitskraft in der Regel zu versagen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

in der Woche acht Stunden überschreitet. Diese „Acht-Stunden-Vermutung“ gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung und dem entsprechend grundsätzlich auch bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten, da bei diesen die verminderte Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit angesehen wird.

Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten kann eine Nebentätigkeit darüber hinaus jedoch nur genehmigt werden, wenn die Tätigkeit einer Genesung weder im Wege steht noch diese hemmt. Sind nach der ärztlichen Begutachtung bei Ausübung des Dienstes bestimmte Tätigkeiten oder Belastungen zu vermeiden, ist diese Vorgabe auch bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten bzw. deren zeitlichen Umfang zu berücksichtigen.

## B. Besoldung

Die Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen im Beamten- oder Richterverhältnis richtet sich nach § 55 HBesG i.V.m. der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte-Dienstfähigkeits-Zuschlagsverordnung – BDZV) vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360), die zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzip Rechnung getragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018, 2 BvL 3/15) und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein besoldungsrechtlicher Anreiz für ihre weitere Dienstleistung geboten.

1. Die **Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit** nach § 55 HBesG setzt sich grundsätzlich aus den zeitanteiligen Dienstbezügen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HBesG) und dem Zuschlag zu den Dienstbezügen (§ 55 Abs. 2 i.V.m. der BDZV) zusammen.
2. Zur Feststellung der bei begrenzter Dienstfähigkeit zustehenden Besoldung sind daher zunächst die **zeitanteiligen Dienstbezüge** zu ermitteln. Diese leiten sich aus der Vollzeitbesoldung ab und resultieren grundsätzlich aus der Anwendung von § 55 Abs. 1 Satz 1 HBesG i.V.m. § 6 Abs. 1 HBesG. Die Dienstbezüge ermäßigen sich folglich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Ein Vergleich mit dem fiktiven Ruhegehalt (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HBesG) erfolgt nicht (mehr).
3. Bei der Ermittlung der Dienstbezüge und damit auch des Zuschlags werden alle (ständigen) **Bezügebestandteile** i.S.d. § 2 Abs. 2 BDZV berücksichtigt. Dies sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

<b>Beispiel</b>	Der verheiratete Beamte (A 6, Stufe 8) ist seit 24 Jahren im Dienst. Seine Dienstfähigkeit reduziert sich im Mai 2022 auf 70 Prozent.	
Die Besoldung stellt sich wie folgt dar:		
	Grundgehalt (A 6, Stufe 8)	2.733,83 €
	Stellenzulage (Allgemeine)	21,92 €
	Vollzugsdienstzulage	131,20 €
	Familienzuschlag (Stufe 1)	140,91 €
	<b>Vollzeitdienstbezüge</b>	<b>3.027,86 €</b>
	<b>Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 iVm § 6 HBesG (70 %)</b>	<b>2.119,50 €</b>

4. Für die Ermittlung der Dienstbezüge sind stets die konkreten Verhältnisse der begrenzt dienstfähigen Person maßgeblich. Die Dienstfähigkeit wird daher auch im Umfang der Dezimalstellen berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

<b>Beispiel</b>	Die Beamtin kann 30 Stunden in der Woche Dienst verrichten. Bei einer 41-Stunden-Woche stellt dies eine Dienstfähigkeit von 73,17 Prozent dar. Die zeitanteiligen Dienstbezüge werden daher mit 73,17 Prozent berücksichtigt.
-----------------	---

Änderungen in den Verhältnissen, wie z.B. allgemeine Besoldungsanpassungen, Beförderungen, Ermäßigung der Dienstbezüge infolge Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung, Geburt oder Wegfall eines Kindes im Kindergeldbezug, etc. werden stets und fortlaufend berücksichtigt.

5. Gemäß § 55 Abs. 2 HBesG i.V.m. BDZV werden die zeitanteiligen Dienstbezüge durch einen **nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag** ergänzt. Der Zuschlag gehört materiell-rechtlich zur Besoldung. Er ist damit ebenfalls ein Dienstbezug und als solcher grundsätzlich im Zusammenhang mit anderen Regelungen zu sehen. Der Zuschlag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach § 2 BDZV und einen Erhöhungsbetrag nach § 3 BDZV.
- 5.1. Der **Zuschlag nach § 2 BDZV (Grundbetrag)** beträgt 35 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 HBesG und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung.

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit bemisst sich grundsätzlich wie folgt:

Vollzeitdienstbezüge	3.027,86 €
<b>Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 iVm § 6 HBesG (70 %)</b>	<b>2.119,50 €</b>
Differenz der Vollzeitbezüge und den zeitanteiligen Bezügen	908,36 €
<b>Zuschlag nach § 2 BDZV (35 Prozent der Differenz)</b>	<b>317,93 €</b>

5.2. Der **Zuschlag** zu den zeitanteiligen Dienstbezügen erhöht sich **nach § 3 BDZV (Erhöhungsbetrag)**, wenn für die Beamtin bzw. den Beamten berücksichtigungsfähige Zeiten vorliegen. Für jeweils 5 berücksichtigungsfähige Jahre erhöht sich der Zuschlag um 5 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 HBesG und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung.

Zuschlag in Prozent vom Unterschiedsbetrag				
§ 2 BDZV	§ 3 BDZV			
	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren	nach 20 Jahren
<b>35 %</b>	<b>40 %</b>	<b>45 %</b>	<b>50 %</b>	<b>55 %</b>

Der seit 24 Jahren im Dienst stehende Beamte kann volle 20 berücksichtigungsfähige Dienstjahre vorweisen. Der Zuschlag gemäß § 3 BDZV erhöht sich daher um 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung.

<b>Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 i.V.m § 6 HBesG (70 %)</b>	<b>2.119,50 €</b>
Differenz der Vollzeitbezüge und den zeitanteiligen Bezügen	908,36 €
<b>Zuschlag nach § 2 BDZV (35 Prozent der Differenz)</b>	<b>317,93 €</b>
<b>Zuschlag nach § 3 BDZV (20 % der Differenz)</b>	<b>181,67 €</b>

5.3 Die Bemessung der **berücksichtigungsfähigen Zeiten** bestimmt sich in Anlehnung an die Regelungen des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG). Nach § 14 Abs. 3 Satz 7 und 8 HBeamtVG sind neben den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten (Nr. 1), auch Kindererziehungs- und Pflegezeiten (Nr. 2) sowie sonstige Zeiten, die nach dem deutschen Rentenrecht als Pflichtbeitragszeiten gelten (Nr. 3), erfasst. Angerechnet werden

alle berücksichtigungsfähige Zeiten, unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt (§ 14 Abs. 3 Satz 7 Nr. 1 Hs. 2 HBeamtVG). Da sich begrenzt Dienstfähige in Teilzeitbeschäftigung ebenfalls hauptberuflich ihrem Amt widmen, gelten auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung als volle Dienst- und Erfahrungsjahre i.S.d. § 3 BDZV.

5.4 Der Zuschlag nach §§ 2 und 3 BDZV stellt einen einheitlichen Zuschlag dar.

Danach bemisst sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wie folgt:	
<b>Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 i.V.m § 6 HBesG (70 %)</b>	<b>2.119,50 €</b>
Zuschlag nach § 2 BDZV	317,93 €
Erhöhung des Zuschlags nach § 3 BDZV	181,67 €
<b>Gesamtzuschlag (§§ 2 und 3 BDZV)</b>	<b>499,60 €</b>
<b>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</b>	<b>2.619,10 €</b>

6. Wird bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht in vollem Umfang der verbliebenen Dienstfähigkeit Dienst verrichtet, sondern eine **zusätzliche Teilzeitbeschäftigung** ausgeübt, ist dies sowohl bei der Ermittlung der zeitanteiligen Dienstbezüge, als auch des Zuschlags zu berücksichtigen.
- 6.1 Der nach §§ 2 und 3 BDZV ermittelte Zuschlag verringert sich entsprechend dem Verhältnis der wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit zu dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung (§ 4 BDZV).

$$\frac{\text{Umfang der (freiwilligen) Teilzeit}}{\text{Umfang der Dienstfähigkeit}} \times (\text{Gesamt) Zuschlag} = \text{gekürzter Zuschlag}$$

<b>Beispiel</b>	Die verheiratete Beamte (A 6, Stufe 8) mit einer Dienstfähigkeit von 70 Prozent, übt seit September 2019 eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent aus.
Der Zuschlag zu den Dienstbezügen stellt sich wie folgt dar:	
Gesamtzuschlag (§§ 2 und 3 BDZV)	499,60 €
<b>Gekürzter Zuschlag (§ 4 BDZV)</b>	<b>356,86 €</b>

- 6.2 Die zeitanteiligen Dienstbezüge werden beim Zusammentreffen von begrenzter Dienstfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung nicht nach § 55 Abs. 1 Satz i.V.m. § 6 HBesG gewährt,

sondern alleinig nach § 6 Abs. 1 HBesG. Folglich werden die zeitanteiligen Dienstbezüge auch nur im Umfang der Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt.

Danach bemisst sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in zusätzlicher Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich wie folgt:	
Vollzeitdienstbezüge	3.027,86 €
<b>Zeitanteilige Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 HBesG (50 %)</b>	<b>1.513,93 €</b>
<b>Gekürzter Zuschlag (§ 4 BDZV)</b>	<b>356,86 €</b>
<b>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Teilzeit</b>	<b>1.870,79 €</b>

- 6.3 Bei der Ermittlung der Dienstbezüge und des Zuschlags werden alle (ständigen) **Bezügebestandteile** i.S.d. § 2 Abs. 2 BDZV berücksichtigt (Ziffer 3). Nicht einzubeziehen sind insbesondere Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Wechselschichtzulagen, Einmal- oder Sonderzahlungen sowie Leistungszulagen und -prämien; diese (sonstigen) Bezüge werden nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften neben der Besoldung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 HBesG gezahlt und nur vereinzelt nach dem Verhältnis zur Arbeitszeit ermäßigt.
7. Im Rahmen der Übergangsregelung des § 5 Abs. 1 bis 4 BDZV wird Beamtinnen und Beamten, die bereits vor dem Inkrafttreten der BDZV zum 1. Januar 2022 Zuschläge zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten haben, eine besitzstandswahrende **Ausgleichszulage** gewährt, sofern die bisherige Besoldung durch die Neuregelung unterschritten werden sollte. Anspruchsberechtigt sind nur Bestandsfälle, die bis zum Inkrafttreten der BDZV bereits einen Zuschlag nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften (Verordnung vom 12. Dezember 2012) erhalten haben und nur dann, wenn keine Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen vorliegen.
- 7.1 Die Ausgleichszulage bestimmt sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit der Monate Dezember 2021 und Januar 2022. Maßgebliche Dienstbezüge sind die (ständigen) Besoldungsbestandteile i.S.d. § 2 Abs. 2 BDZV (Ziffer 3 und 6.3). Wird im Dezember 2021 eine Ausgleichszulage nach § 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 gewährt, so ist auch diese als Bestandteil der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 55 HBesG des Monats Dezember 2021 anzusehen und entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Ausgleichszulage wird auf Grundlage der am Tag des In-Kraft-Tretens zum 1. Januar 2022 vorliegenden Umstände festgesetzt.

<b>Beispiel</b>	Die Beamtin (A 13, Stufe 4) befindet sich seit 9 Jahren im Dienst. Ihre Dienstfähigkeit liegt seit Oktober 2020 bei 85 Prozent.	
Ermittlung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für den Monat Januar 2022:		
Grundgehalt (A 13, Stufe 4)		4.672,17 €
Stellenzulage (Allgemeine)		95,31 €
<b>Vollzeitdienstbezüge</b>		<b>4.767,48 €</b>
<b>Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 6 HBesG (85 %)</b>		<b>4.052,36 €</b>
Differenz der Vollzeitbezüge und den zeitanteiligen Bezügen		715,12 €
<b>Gesamtzuschlag (§§ 2 und 3 BDZV) (40 % der Differenz)</b>		<b>286,05 €</b>
<b>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</b>		<b>4.338,41 €</b>

7.2 Leisten die Betroffenen in vollem Umfang ihrer verbliebenen Dienstfähigkeit Dienst (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BDZV), wird die Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 55 HBesG im Monat Dezember 2021 und dem Monat Januar 2022 gewährt.

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit der Monate Dezember 2021 und Januar 2022 ist gegenüberzustellen. Aus der Differenz ermittelt sich die Ausgleichszulage:		
	<b>Dez. 2021</b>	<b>Jan. 2022</b>
Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 HBesG (85 %)	4.052,36 €	4.052,36 €
Zuschlag nach der jeweiligen Verordnung	476,75 €	286,05 €
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>4.529,11 €</b>	<b>4.338,41 €</b>
<b>Ausgleichszulage (§ 5 Abs. 1 bis 4 BDZV)</b>		<b>190,70</b>
<b>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</b>	<b>4.529,11 €</b>	<b>4.529,11 €</b>

7.3 Leisten die Betroffenen nicht in vollem Umfang ihrer verbliebenen Dienstfähigkeit Dienst, sondern führen eine ihnen vor dem 1. Januar 2022 individuell bewilligte und ausgeübte Teilzeitbeschäftigung nach dem Stichtag unverändert fort (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BDZV), ist vor dem Vergleich der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit der Monate Dezember 2021 und Januar 2022 eine entsprechende Kürzung nach § 4 BDZV des jeweiligen Zuschlags vorzunehmen.

<b>Beispiel</b>	Die Beamtin (A 13, Stufe 4) befindet sich seit 9 Jahren im Dienst. Neben ihrer seit Oktober 2020 reduzierten Dienstfähigkeit von 70 Prozent, übt sie eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent aus.	
Ermittlung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für den Monat Januar 2022:		
Vollzeitdienstbezüge		4.767,48 €
<b>Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 6 HBesG (50 %)</b>		<b>2.383,74 €</b>
Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 6 HBesG (70 %)		3.337,24 €
Differenz der Vollzeitbezüge und den zeitanteiligen Bezügen (70 %)		1.430,24 €
<b>Gesamtzuschlag (§§ 2 und 3 BDZV) (40 % der Differenz)</b>		<b>572,10 €</b>
<b>Gekürzter Zuschlag (§ 4 BDZV)</b>		<b>408,64 €</b>
<b>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</b>		<b>2.792,38 €</b>

- Liegt auch bei Kürzung des Zuschlags nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage (Verordnung vom 12. Dezember 2012) auf Grund einer individuell bewilligten Teilzeit i.S.d. § 4 die im Monat Dezember 2021 gewährte Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit über der des Monats Januar 2022, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Die Höhe der Ausgleichszulage entspricht dem Unterschiedsbetrag der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit der vorgenannten Monate unter Berücksichtigung der jeweiligen Dienstbezüge nach § 6 HBesG und den jeweils nach § 4 BDZV gekürzten Zuschlägen.
- Liegt die im Monat Dezember 2021 gewährte Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach Kürzung des Zuschlags auf Grund einer individuell bewilligten Teilzeit unter der Besoldung im Monat Januar 2022, wird eine Ausgleichszulage nicht gewährt. In diesen Fällen findet § 5 Abs. 5 und 6 BDZV (Ziffer 8) Anwendung. So wird eine Benachteiligung von in Teilzeit beschäftigten begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten sicher vermieden. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit der Monate Dezember 2021 und Januar 2022 ergibt sich aus dem Vergleich der (erstmalig) gekürzten Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit der vorgenannten Monate.

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit der Monate Dezember 2021 und Januar 2022 ist gegenüberzustellen:

	<b>Dez. 2021</b>	<b>Jan. 2022</b>
Zeitanteil. Dienstbezüge nach § 6 HBesG (50 %)	2.383,74 €	2.383,74 €
Zuschlag nach der jeweiligen Verordnung	476,75 €	572,10 €
<b>Gekürzter Zuschlag (§ 4 BDZV)</b>	<b>340,54 €</b>	<b>408,64 €</b>
<b>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</b>	<b>2.724,28 €</b>	<b>2.792,38 €</b>
<b>Unterschiedsbetrag (§ 5 Abs. 5 und 6 BDZV)</b>	<b>68,10 €</b>	

7.4 Nach § 5 Abs. 3 BDZV zehrt sich die Ausgleichszulage bei jeder Erhöhung der individuellen Dienstbezüge sowie des Zuschlags nach § 3 BDZV um den Erhöhungsbetrag auf.

Zu den Erhöhungen der Dienstbezüge zählen gemäß § 1 Abs. 2 HBesG die Anhebungen des Grundgehalts, der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, des Familienzuschlags, Zulagen und Zuschläge, Vergütungen sowie Auslandsdienstbezüge. Anzurechnen sind alle Besoldungsverbesserungen – insbesondere infolge Beförderungen –, neue Amts- oder Stellenzulagen, Stufenaufstiege im Grundgehalt sowie allgemeine Besoldungsanpassungen, die nach Inkrafttreten der BDZV zum 1. Januar 2022 eintreten. Auch Erhöhungen des Zuschlags nach § 3 BDZV selbst reduzieren die Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage hingegen stellt keinen Besoldungsbestandteil dar und erfährt daher keine Erhöhung durch allgemeine Besoldungserhöhungen. Dies führt mittelfristig zur Aufzehrung des vorherigen Zuschlags und damit langfristig zu einer einheitlichen Rechtsanwendung.

7.5 Ändern sich zum Stichtag 1. Januar 2022 der Grad der verbliebenen Dienstfähigkeit oder der Umfang der Arbeitszeit wegen einer Teilzeitbeschäftigung i.S.d. § 4 BDZV steht eine Ausgleichszulage nicht zu, da ein schützenswerter Bestand entfallen ist. Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird in diesen Fällen neu berechnet (§ 5 Abs. 4 Alt. 1 BDZV) und entsprechend festgesetzt.

Ändern sich nach dem Stichtag 1. Januar 2022 die genannten Umstände, steht die Ausgleichszulage ab dem 1. Januar 2022 bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem die Änderung eintritt (§ 3 Abs. 3 HBesG). Der Anspruch auf die Ausgleichszulage erlischt mit der Änderung, da ab diesem Moment der schützenswerte Bestand entfällt. Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird sodann ausschließlich nach den §§ 1 bis 4 BDZV berechnet (§ 5 Abs. 4 Alt. 2 BDZV).

8. Liegt die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 55 HBesG im Monat Januar 2022 über der des Monats Dezember 2021, wird der **Unterschiedsbetrag** dieser beiden Monate gebildet und pauschal und monatlich rückwirkend ab dem Monat Januar 2021, längstens bis zum Monat Dezember 2021, also für maximal 12 Monate gewährt (§ 5 Abs. 5 BDZV). Die monatlich pauschale Festlegung entlastet die Verwaltung und vermeidet steuerliche Nachteile für die Betroffenen.

8.1 Wird von der begrenzt dienstfähigen Person nicht im vollen Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, sondern lediglich im Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet, wird die monatlich rückwirkende Pauschale nur in Höhe des Unterschiedsbetrages der zuvor jeweils gekürzten Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit gewährt. Der § 5 Abs. 2 Satz 2 BDZV wird folglich auch auf den Fall des § 5 Abs. 5 BDZV entsprechend angewendet.

8.2 Systematik des § 5 BDZV im Schaubild:

<b>§ 5 BDZV – Übergangsvorschriften</b>			
<b>Dienst im Umfang der Dienstfähigkeit</b>		<b>Dienst im Umfang der Teilzeit</b>	
		Kürzung der Zuschläge nach § 4 BDZV	
<b>Besoldungsvergleich der Monate Dezember 2021 und Januar 2022</b>			
Januar-Besoldung höher	Januar-Besoldung niedriger	Januar-Besoldung höher	Januar-Besoldung niedriger
<b>Pauschale § 5 Abs. 5</b>	<b>Ausgleichszulage § 5 Abs. 2 Satz 1</b>	<b>Pauschale § 5 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 2</b>	<b>Ausgleichszulage § 5 Abs. 2 Satz 2</b>
In Höhe des Unterschiedsbetrages der Besoldung		In Höhe des Unterschiedsbetrages der gekürzten Besoldung	

8.3 Ändern sich zum Stichtag 1. Januar 2022 der Grad der verbliebenen Dienstfähigkeit oder der Umfang der Arbeitszeit wegen einer Teilzeitbeschäftigung i.S.d. § 4 BDZV steht der Unterschiedsbetrag nach Abs. 5 nicht zu, da eine Ermittlung nur bei Vorliegen unveränderter Voraussetzungen erfolgen kann (§ 5 Abs. 6 BDZV). In diesen Fällen ermittelt sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ausschließlich nach den §§ 1 bis 4 BDZV.

9. Tritt die begrenzte Dienstfähigkeit erstmals ab dem 1. Januar 2022 ein, wird die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ausschließlich nach den Vorschriften der BDZV ermittelt. Für einen Bestandsschutz oder sonstige Vergleichsberechnungen bleibt kein Raum.

## C. Versorgung

Die Versorgung begrenzt dienstfähiger Personen im Beamten- oder Richterverhältnis richtet sich nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG).

1. Zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 5 HBeamtVG. Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist nach § 13 Abs. 2 HBeamtVG grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei einer Verwendung z.B. mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit zur Hälfte ruhegehaltfähig, jedoch nach § 6 Abs. 1 Satz 5 HBeamtVG mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 7 Abs. 4 HBeamtVG.
2. Auch nach vorausgegangener begrenzter Dienstfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG.

## D. Hinweise

- Die Hinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit vom 12. Dezember 2006 (StAnz. 2007 S. 3) sind mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten und wurden nicht wieder im Erlasswege bekanntgemacht.
- Erläuterungen zu der BDZV vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360) finden sich auch in den Einführungshinweisen vom 18. Oktober 2021, die am 1. November 2021 im Staatsanzeiger (StAnz. Nr. 44/2021 S. 1374) veröffentlicht wurden.